

Satzung über Ehrenauszeichnungen der Stadt Wülfrath

§ 1 Ehrenauszeichnungen

Für besondere Verdienste um die Stadt Wülfrath im kommunalpolitischen, geistigen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich können

- der Wappenschild in Silber und
- der Wappenschild in Kupfer

sowie für hervorragende sportliche Leistungen

- die Ehrenplakette

verliehen werden.

§ 2 Ehrenring

Der Ehrenring besteht aus 14karätigem Gold, ist allseitig abgerundet und enthält einen Lagenstein mit graviertem Stadtwappen. Die Innenseite des Ringes zeigt den Namen des/der Trägers/in und das Verleihungsdatum. Der Ehrenring wird in einem Festakt der Stadt Wülfrath verliehen. Gleichzeitig ist eine Besitzurkunde zu überreichen. In die Besitzurkunde sind Name des/der Ehrenringträgers/in, Grund und Tag der Verleihung aufzunehmen; sie ist von den/der Bürgermeister/in oder seinem/er Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 3 Wappenschild

Der Wappenschild besteht aus Silber oder Kupfer, zeigt das Stadtwappen und ist auf einer massiven Holzplatte befestigt. Unter dem Wappenschild ist der Grund der Ehrung auf silbernem und kupfernem Schild graviert.

§ 4 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette besteht aus Silber; auf ihr ist das Stadtwappen graviert.

§ 5 Verfahren

Das Verleihen eines Ehrenzeichens kann dem Rat der Stadt von dem/der Bürgermeister/in oder von den Fraktionen des Rates vorgeschlagen werden. Der Rat der Stadt entscheidet darüber in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 6 Tod des/r Geehrten

Ehrenzeichen und Besitzurkunden verbleiben nach dem Tode des/der Geehrten im Besitz der Hinterbliebenen.

§ 7 Entzug

Erweist sich der/die Geehrte durch sein/ihr Verhalten des Ehrenzeichens unwürdig, kann ihm/ihr das Ehrenzeichen im Verfahren nach § 5 entzogen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.